

Meilen.

Ausserordentliche Gemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Einwohner der Gemeinde Meilen werden hiemit auf **Sonntag, 26. März 1922**, nachmittags 1½ Uhr zu einer Gemeindeversammlung in die Kirche eingeladen.

Geschäfte:

I. Anträge des Gemeinderates auf:

1. Genehmigung einer „Vereinbarung“ zwischen den Seegemeinden, die vom Gaswerk U.=G. in Meilen mit Gas versorgt werden, im Sinne eines Zweckverbandes hinsichtlich eines Konzessionsvertrages mit der Stadt Zürich.
2. Genehmigung des unter 1 aufgeführten Konzessionsvertrages zwischen den obigen Seegemeinden und der Stadtgemeinde Zürich.
3. Uebernahme der Flurstraße Loggwil-Guldenen als Gemeindestraße.
4. Belastung der Dienstverträge der Beamten und Angestellten der Gemeinde Meilen mit der Klausel der Abbaumöglichkeit.

II. Motion der Beteiligten an der Verbindungsstraße Schild-Schwabach betreffend Uebernahme genannter Straße als Gemeindestraße.

Die Akten und das Stimmregister liegen auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf. Die Anträge, der Konzessionsvertrag mit der Stadt Zürich, die Vereinbarung und das Reglement über die Gasabgabe seitens der Stadt Zürich, nebst den nötigen Weisungen werden den Stimmberechtigten gedruckt ins Haus zugestellt werden.

Buße für Nichterscheinen an der Gemeindeversammlung Fr. 1.—.

Eigene Krankheit, Militärdienst und ein Alter über 60 Jahre gelten als Entschuldigungsgründe.

Meilen, den 16. März 1922. Der Gemeinderat.

Antrag 1. (s. beiliegende „Anträge und Bericht zc. betr. die Gasversorgung“.)

Antrag 2. (s. beiliegende „Anträge und Bericht zc. betr. die Gasversorgung“ und das nachstehend abgedruckte Gasreglement der Stadt Zürich.)

Stadt Zürich.

Reglement über die Abgabe von Gas in Privatgrundstücke.

(Vom 10. März 1920.)

I. Gasabgabe.

Art. 1. Das Gaswerk der Stadt Zürich liefert auf Grund nachstehender Bestimmungen ununterbrochen Gas für alle häuslichen und technischen Zwecke.

Vorbehalten bleiben Reparaturen, Erstellung neuer Anschlüsse, Erweiterungsbauten, Betriebsstörungen u. dgl. Vorausgesehene Störungen sollen den Abonnenten 24 Stunden vorher angezeigt werden. Entschädigung für derartige oder durch höhere Gewalt herbeigeführte Unterbrechungen in der Gasabgabe wird nicht geleistet.

II. Anmeldung.

Art. 2. Anmeldungen für den Bezug von Gas, Anzeigen betreffend Erstellung von Gaseinrichtungen oder betreffend Vornahme von Abänderungen an solchen sind schriftlich an das Gaswerk zu richten unter Benutzung der dort erhältlichen Formulare.

Ist der Besteller einer solchen Einrichtung nicht Eigentümer der betreffenden Liegenschaft, so ist die Anmeldung auch vom Eigentümer zu unterzeichnen.

III. Abmeldung.

Art. 3. Ein Abonnent, der seine Wohnung wechselt oder kein Gas mehr brennen will, hat dies dem Gaswerke schriftlich anzuzeigen. Bis dahin haftet er für die Bezahlung des in den betreffenden Räumen verbrauchten Gases.

IV. Anschlüsse.

Art. 4. Für den Anschluß an die Hauptleitung und die Zuleitung bis an die Eigentumsgrenze hat der Besteller eine Lage nach dem vom Stadtrate festzusetzenden Tarife zu bezahlen. Die Herstellung der Zuleitungen bis innerhalb der Stockmauern der Gebäude und der Steigleitungen bis zum Gasmesser geschieht ausschließlich durch das Gaswerk oder dessen Beauftragte. Der auf dem Privatgrundstücke liegende Teil des Anschlusses fällt zu Lasten des Bestellers und geht ins Eigentum des Grundeigentümers über.

Ebenso trägt der Besteller die Kosten der Abänderung und Verstärkung bestehender Leitungen bis zum Gasmesser, des Anpassens größerer Gasmesser und aller übrigen Aenderungen an bestehenden Anlagen und Umbauten.

Art. 5. Der Unterhalt der Zuleitungen und Aenderungen an denselben werden ausschließlich durch das Gaswerk besorgt, im öffentlichen Grund auf Rechnung der Stadt, im übrigen auf Rechnung des Bestellers, beziehungsweise Grundeigentümers.

Art. 6. In Grundstücken, in die noch kein Gas eingeführt ist, werden die Zu- und Steigleitungen in der Regel erst nach Vollendung der übrigen Installationen erstellt.

Art. 7. Abonnenten, welche Gas als Triebkraft für Motoren benutzen, sind verpflichtet, auf ihre Kosten dafür zu sorgen, daß die Motoren keinen belästigenden Einfluß auf die Hauptleitung und die daran angeschlossenen Beleuchtungseinrichtungen ausüben.

V. Einrichtungen vom Gasmesser an.

Art. 8. Die Erstellung und der Unterhalt der auf den Gasmesser folgenden Einrichtungen können durch das Gaswerk oder durch solche Privatinstallateure besorgt werden, die vom Vorstande des Bauwesens II auf Grund eines vom Stadtrate erlassenen Regulativs hiezu ermächtigt werden. Die Vornahme von Installationen und die Unterhaltsarbeiten durch nichtkonzessionierte Installateure ist untersagt.

Art. 9. Das Gaswerk hat das Recht, die Arbeiten der konzessionierten Installateure, unbeschadet der ausschließlichen Verantwortlichkeit der letztern, zu überwachen und die fertige Einrichtung zu prüfen. Zu diesem Zwecke ist den Beauftragten des Gaswerkes stets Zutritt zu den Einrichtungen zu gewähren.

Die Prüfung einer von einem Privatunternehmer fertig erstellten Anlage geschieht kostenlos. Ist dagegen mehr als eine Prüfung notwendig, so hat der Privatunternehmer die dem Gaswerk dadurch verursachte Mehrarbeit zu vergüten.

Art. 10. Das Gaswerk behält sich vor, die Gaslieferung in eine Anlage so lange zu verweigern, bis diese vorschriftsgemäß ausgeführt ist.

VI. Gasmesser.

Art. 11. Der Gasverbrauch wird durch amtlich geeichte Gasmesser gemessen.

Der Entscheid über Art, Größe und Aufstellungsort der Gasmesser steht allein dem Gaswerke zu.

Das Gaswerk gibt die Gasmesser unentgeltlich zum Gebrauche ab, läßt sie aufstellen, unterhalten und trägt für sämtliche ihm gehörenden Gasmesser die Kosten der periodischen Nachschau.

Es ist nicht gestattet, einen Gasmesser in eine Leitung einzusetzen, deren Gas schon einen solchen passiert hat.

Art. 12. Das Gaswerk ist berechtigt, sogenannte „Gasautomaten“ aufzustellen. Für die von einem solchen abgegebene Gasmenge ist ausschließlich das Zählwerk des Gasmessers maßgebend. Das Automatenwerk kommt für die Bestimmung des verbrauchten Gases nicht in Betracht.

Art. 13. Wenn es sich herausstellt, daß ein Gasmesser unrichtig gegangen ist, so setzt das Gaswerk unter billiger Berücksichtigung der Angaben des Abnehmers den Verbrauch fest.

Art. 14. Zweifelt ein Konsument am richtigen Gange des Gasmessers, so kann er dessen Prüfung begehren. Die Prüfungskosten trägt der unrechthabende Teil.

VII. Behandlung der Anlagen, Reklamationen und Revisionen.

Art. 15. Der Gaskonsument und der Hauseigentümer haben der guten Instandhaltung der Gaseinrichtung volle Aufmerksamkeit zu schenken. In Fällen von Beschädigung ist der Installationsabteilung des Gaswerkes oder einem konzessionierten Privatinstallateur sofort Anzeige zu machen.

Bei Unfällen und wichtigen Störungen kann auf der Installationsabteilung des Gaswerkes jederzeit (auch telephonisch) Hilfe verlangt werden.

Räume, in denen sich starker Gasgeruch bemerkbar macht, dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden. Es sind sofort Fenster und Türen zu öffnen und es ist dem Gaswerke unverzüglich Anzeige zu machen.

Art. 16. Die Gasmesser sind nach Anleitung der Beamten des Gaswerkes vor Witterungseinflüssen, Kälte und Rost zu schützen. Zuwiderhandeln verpflichtet zum Ersatze des dadurch entstandenen Schadens.

Konsumenten und Installateuren ist jede Manipulation an den Gasmessern und Gasautomaten untersagt. Wird eine Beschädigung oder ein Mangel daran wahrgenommen, so ist dem Bureau des Gaswerkes hievon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Art. 17. Zur Nachschau ist den Angestellten des Gaswerkes jederzeit Zutritt zu allen mit Leitungen versehenen Räumen zu gewähren.

Treten bei einer Anlage Mängel zutage, so müssen sie nach Anordnung der Prüfungsbeamten und innerhalb der von ihnen anberaumten Frist behoben werden.

Klagen über das Verhalten von Arbeitern und Angestellten sind der Direktion des Gaswerkes schriftlich einzureichen.

VIII. Preis des Gases.

Art. 18. Der Preis des Gases beträgt zur Zeit (1922) 45 Rp. für den Kubikmeter.

IX. Rechnungsstellung und Zahlungsverfahren.

Art. 19. In der Regel wird für den Gasbezug monatlich Rechnung gestellt und der Rechnungsbetrag, der mit der ersten Vorweisung der Rechnung fällig wird, eingezogen.

Art. 20. Das Gaswerk ist befugt, als Garantie für Installationsarbeiten und für zu konsumierendes Gas eine Hinterlage zu verlangen, oder für den Gasverbrauch alle acht oder vierzehn Tage Rechnung zu stellen.

Art. 21. Der Stand der Gasmesser wird durch die Angestellten des Gaswerkes aufgenommen.

Art. 22. Abonnenten, deren Gasverbrauch durch Automaten gemessen wird, haften dem Gaswerk mindestens für die Beträge, welche die Zählerwerke der Automaten aufweisen.

X. Gasentzug.

Art. 23. Im Falle von widerrechtlicher Gasentnahme, sowie bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieses Reglementes, insbesondere bei eigenmächtigen Aenderungen an den Anlagen, bei Zutrittsverweigerung, oder wenn die innere Einrichtung den Anforderungen des Regulativs nicht mehr genügt und auf Anforderung hin nicht instand gestellt wird, sowie bei saumseliger Zahlung steht dem Gaswerke nach vorgängiger Anzeige durch eingeschriebenen Brief das Recht des Gasentzuges ohne Entschädigungspflicht zu.

Das Gaswerk ist nicht verpflichtet, Gas an Private abzugeben, von denen Guthaben für Zuleitungen, innere Einrichtungen oder Reparaturen ausstehen.

Ueberdies kann gegenüber säumigen Zahlern auch die Zuleitung von Wasser für gewerbliche Zwecke und von elektrischem Strom ohne Entschädigungsansprüche gesperrt werden.

Widerrechtliche Gasentnahme zieht zudem Ueberweisung des fehlbaren Konsumenten und Installateurs an den Strafrichter nach sich.

XI. Abänderungsvorbehalt.

Art. 24. Die Stadt ist berechtigt, vorstehende Bestimmungen unter Beobachtung einer Anzeigefrist von einem Monat abzuändern.

Die Anzeige kann durch eine Bekanntmachung im städtischen Amtsblatte erfolgen.

XII. Uebergangsbestimmungen.

Art. 25. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 8. Juli 1911/10. März 1917. Es tritt am 1. März 1920 in Wirksamkeit. Die Verrechnung des neuen Gaspreises erfolgt erstmals in den Märzrechnungen 1920.

Zürich, den 18. Februar 1920.

Im Namen des Großen Stadtrates,

der Präsident: **Gschwend.**

der Sekretär: **Dr. S. Hefli.**

Antrag 3.

Die Gemeinde Meilen übernimmt im derzeitigen Zustande ohne jegliches Entgelt an die Beteiligten oder an die Kosten der durchgeführten Korrektio n die Flurstraße Toggwil-Guldenen, vom Herrenweg bis zur Gemeindegrenze als Gemeindefstraße. Sie verzichtet auf das öffentliche Fußwegrecht, das sie auf eine Strecke weit neben genannter Straße besitzt zugunsten der betreffenden Grundbesitzer. Sie nimmt die Offerte der Forstkorporation, ihr (der Gemeinde) das Recht einzuräumen, aus der dortigen, im ehemals Umsler'schen Holz gelegenen Riesgrube 1500 Kubikmeter Ries zu Bekiefungszwecken dieser Straße unentgeltlich entnehmen zu dürfen mit Dank an.

Meilen, den 16. März 1922.

Der Gemeinderat.

Antrag 4.

Die sämtlichen Behörden der Gemeinde Meilen, die mit Beamten und Angestellten Dienstverträge abgeschlossen haben, sind verpflichtet, dafür besorgt zu sein, daß es ihnen oder der Gemeinde möglich ist, vom 1. Oktober 1922 an einen Abbau der Besoldungen vorzunehmen.

Meilen, den 16. März 1922.

Der Gemeinderat.

Motion betreffend Verbindungsstraße Schild-Schwabach.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 26. März a. c., die Verbindungsstraße Schild-Schwabach als Gemeindefstraße nicht zu übernehmen, da das Moment der allgemeinen Benutzung seiner Ansicht nach nicht absolut vorhanden ist und die Straße auch hinsichtlich ihrer Breite zu wünschen übrig läßt.

Meilen, den 16. März 1922.

Der Gemeinderat.

Ueber Antrag 3 und die Motion wird vom Gemeinderat mündlich referiert werden.

Weisung zu Antrag 4.

An der letzten Gemeindeversammlung ist auf die Nothwendigkeit des Abbaues der Besoldungen hingewiesen worden und man hat den Behördebesoldungen, die damals revidiert wurden, bereits eine diesbezügliche Klausel angehängt. Es ist ganz natürlich und entspricht durchaus der Stimmung, die durch das Land geht, daß über kurz oder lang auch die Besoldungen der Beamten und Angestellten, in dem Maße, wie die Teuerung abnimmt, werden abgebaut werden müssen, denn einmal sind die öffentlichen Geldmittel überall recht knapp geworden und andererseits ist es nur konsequent, daß, wenn bei zunehmender Teuerung die Gehälter erhöht worden sind, sie bei abnehmender Teuerung wieder erniedrigt werden. Ueber den Zeitpunkt, wann diese Reduktion in unserer Gemeinden einzutreten hat und über die jeweilige Tiefe der Stufen wird noch zu reden sein, wie die Verhältnisse heute liegen, dürfte als erster Termin der nächste Herbst in Frage kommen. Wenigstens sollen bis dahin die betreffenden Dienstverträge so bereinigt werden, daß eine Besoldungsreduktion gesetzlich möglich ist. Anlässlich der Erneuerungswahlen der Geistlichen und Lehrer ist der Regierungsrat bereits mit dem guten Beispiel vorangegangen, als treue Untertanen werden wir folgen müssen.